

## **Bestattungs- und Friedhofgesetz der Gemeinde Savognin**

## A. Organisation, Betrieb und Aufsicht

### Artikel 1

*Gesetzliche  
Grundlage und  
Aufsicht*

- a) Das Bestattungswesen untersteht den Bestimmungen der kant. Verordnung vom 27. Oktober 1998 betr. das Bestattungswesen. Die Aufsicht wird durch eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission (Friedhofkommission) besorgt.
- b) Die Amtsdauer der Friedhofkommission entspricht derjenigen des Gemeindevorstandes. Die Mitglieder der Kommission werden durch den Gemeindevorstand gewählt. Der Leiter des Bauamtes gehört derselben mit beratender Stimme *ex officio* an. Die Kommissionsmitglieder sind wieder wählbar.
- c) Aufsichtsbehörde der Friedhofkommission ist der Gemeindevorstand.

### Artikel 2

*Aufgaben der  
Friedhofkommission*

- a) In die Kompetenz der Friedhofkommission fallen insbesondere:
  1. Die Anordnung und die Überwachung des Unterhaltes des Friedhofes;
  2. Die Erteilung von Bewilligungen für Grabmäler und die Ausübung der Aufsicht über die Aufstellung von Grabmälern und Errichtung von Einfriedungen;
  3. Das Erstellen und die Genehmigung des Friedhofplanes;
  4. Die Erstellung des Unterhalts- und Investitionsbudgets;
  5. Die Erteilung der Bewilligung für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen (gem. Art. 4b);
  6. Beschlussfassung, Publikation und Organisation der Räumung eines Friedhofteils nach Ablauf der ordentlichen Grabesruhe.

*Aufgaben des  
Bauamtes*

- b) Dem Bauamt obliegen folgende Aufgaben:
  1. Die Entgegennahme der Bestattungsanzeigen und die Festsetzung des Bestattungstermins in Absprache mit den Angehörigen und den Pfarrämtern;

2. Die Anordnungen zur Durchführung von Bestattungen wie z.B. die Bereitstellung des Grabes etc.;
3. Die Führung des Bestattungsverzeichnisses und des Friedhofplanes;
4. Nach Rücksprache mit dem Präsidenten der Friedhofskommission, die Publikation von Mitteilungen im Zusammenhang mit dem Friedhof.

*Aufgaben  
Werkgruppe*

- c) Die Gemeindewerkgruppe besorgt:
1. Gemäss Weisung des Bauamtes die Bereitstellung der Gräber;
  2. Den Unterhalt und die Pflege des ganzen Friedhofareals mit Ausnahme der Grabstätten, gemäss Weisungen des Präsidenten der Friedhofskommission;
  3. Die Stellung des Hilfspersonals bei den Bestattungen;
  4. Weitere Arbeiten gemäss Anordnung der Friedhofskommission.

## **B. Bestattungen**

### **Artikel 3**

*Anzeige Todesfälle* Jeder Todesfall auf dem Gebiet der Gemeinde Savognin ist dem Bauamt unverzüglich zu melden.

### **Artikel 4**

*Bestattungszeit*

- a) Die Abdankungen finden in der Regel nachmittags statt.
- b) Bestattungen an Sonn- und Feiertagen sind nur in besonderen Ausnahmefällen (z.B. sanitätspolizeiliche Gründe) mit Bewilligung der Friedhofskommission möglich.

### **Artikel 5**

*Abdankung*

- a) Die Abdankung für Angehörige der Landeskirchen findet in der Regel in den Dorfkirchen statt.

- b) Die Organisation der Abdankung ist Sache der Kirchgemeinden. Die Trauergemeinde findet sich zu festgesetzter Zeit direkt bei der Abdankungskirche ein. Eine andere Organisation erfolgt in Absprache mit den Angehörigen und den Pfarrämtern bzw. dem Bauamt.

### **Artikel 6**

#### *Überführung*

Die Überführung von verstorbenen Personen, welche in Savognin beigesetzt werden, ist Sache der Angehörigen wie auch die Überführung zur Kremation und die Überführung der Asche zum Friedhof.

### **Artikel 7**

#### *Recht auf Bestattung*

Das Recht auf Bestattung auf dem Friedhof besteht:

- a) für Einwohner der Gemeinde Savognin;
- b) für auf Gemeindegebiet verstorbene oder als Leiche aufgefundene Personen;
- c) für auswärts wohnhafte Personen.

## **C. Friedhofgesetz**

### **Artikel 8**

#### *Gräber*

Es werden unterschieden:

- a) 1. Reihengräber für Säрге Erwachsener
- 2. Reihengräber für Säрге von Kindern bis 10 Jahren
- 3. Reihengräber für Aschenurnen
- 4. Urnennischen
- 5. Gemeinschaftsgrab (nur für Aschenurnen)

#### *Numerierung, Plan und Inschrift*

- b) Jedes Grab erhält eine Nummer (im Register) gemäss Friedhofplan. Jedes Grab muss bis zur Aufstellung eines Grabmales mit einer Inschrifttafel oder einem Kreuz mit Inschrift versehen werden.

## **Artikel 9**

*Einteilung der Gräber* Die Reihen- und Urnengräber werden getrennt voneinander in fortlaufender Reihenfolge angeordnet.

## **Artikel 10**

*Grabmasse* Jedes Grab soll wenigstens 50 cm vom andern entfernt sein, resp. für Erwachsene 1,10 Meter von Mitte zu Mitte, bei Kindern unter 10 Jahren 90 cm Distanz haben.

Die Gräber sind auf folgende Mindesttiefen auszuheben:

- |   |        |
|---|--------|
| a) für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren | 1,60 m |
| b) für Kinder unter 10 Jahren               | 1,20 m |
| c) für Urnen                                | 0,80 m |

## **Artikel 11**

*Ruhezeit* Die Ruhezeit der Reihen- und Urnengräber sowie der Urnenischen beträgt 25 Jahre. Der Gemeindevorstand kann wenn die Bodenverhältnisse es zulassen, eine Reduktion der Ruhezeit auf 20 Jahre beschliessen.

## **Artikel 12**

- Aufhebung von Grabstätten*
- a) Die Räumung eines Friedhofteiles ist von der Friedhofskommission wenigstens 3 Monate vorher öffentlich bekanntzugeben. Den Familienangehörigen ist dies, sofern diese bekannt sind, schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
  - b) Ist die Ruhezeit für später beigesetzte Aschenurnen bei der turnusgemässen Auflösung des Friedhofteiles noch nicht abgelaufen, können dieselben, auf Kosten der Hinterbliebenen, in ein Urnengrab versetzt werden.
  - c) Bei Aufhebung von Gräbern nach Ablauf der Grabesruhe, sind allfällige, noch vorhandene Gebeine und die Urnen schicklich zu begraben.

## **Artikel 13**

- Belegung der Gräber, Reservationen*
- a) In einem Grab darf nicht mehr als eine Leiche beerdigt werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine verstorbene Wöchnerin zugleich mit ihrem neugeborenen, verstorbenen Kind beerdigt wird.

- b) Bereits belegte Einzelgräber dürfen auch zur Beisetzung von Aschenurnen Angehöriger verwendet werden. Es gilt dabei die Grabesruhe der ersten Bestattung.
- c) Reservationen für Reihen- und Urnengräber sowie für Urnennischen sind ausgeschlossen.

#### **Artikel 14**

*Beschaffenheit der Särge*

- a) Für die Erdbestattungen werden nur Särge aus nicht imprägniertem Tannenholz od. anderem, leicht zersetzbares Material, zugelassen.
- b) Ist die Leiche zusätzlich mit einer Kunststoffhülle umgeben, soll unmittelbar vor der Bestattung in schicklicher Weise für genügend Luftzufuhr zur Leiche gesorgt werden. Metallsärge sind nicht zugelassen.

#### **Artikel 15**

*Gebühren*

Die Festlegung der Gebühren innerhalb der nachfolgenden Ansätze obliegt dem Gemeindevorstand.

1. Für Verstorbene mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde während den letzten zehn Jahren werden keine Taxen erhoben.
2. Für Verstorbene mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde, soweit dieser weniger als zehn Jahre gedauert hat:
  - a) Reihengrab für Särge Erwachsener  
Fr. 1`000.- bis Fr. 2`000.-
  - b) Reihengrab für Särge von Kindern bis 10. Jahre  
Fr. 500.- bis Fr. 1`000.-
  - c) Reihengrab für Aschenurnen  
Fr. 800.- bis Fr. 1`600.-
  - d) Urnennische  
Fr. 800.- bis Fr. 1`600.-
  - e) Zweite Urne in Wand  
Fr. 400.- bis Fr. 800.-
  - f) Urnen in bestehendes Grab  
Fr. 400.- bis Fr. 800.-
  - g) Gemeinschaftsgrab  
Fr. 200.- bis Fr. 400.-

3. Für Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz:
- a) Reihengrab für Särge Erwachsener  
Fr. 4`000.- bis Fr. 8`000.-
  - b) Reihengrab für Särge von Kindern bis 10. Jahre  
Fr. 2`000.- bis Fr. 4`000.-
  - c) Reihengrab für Aschenuernen  
Fr. 3`200.- bis Fr. 6`400.-
  - d) Urnennische  
Fr. 3`200.- bis Fr. 6`400.-
  - e) Zweite Urne in Wand  
Fr. 1`600.- bis Fr. 3`200.-
  - f) Urnen in bestehendes Grab  
Fr. 1`600.- bis Fr. 3`200.-
  - g) Gemeinschaftsgrab  
Fr. 800.- bis Fr. 1`600.-

### Artikel 16

- |  |  |
|--|--|
| <i>Grabmäler und Einfriedungen</i>           | a) Im Sinne einer harmonischen Gesamtgestaltung sind auf den Reihengrabstätten nur stehende Grabmale zugelassen  |
| <i>Haftung des Graberstellers</i>            | b) Wer ein Grabmal oder eine Einfriedung aufstellt, ist für eventuell dadurch verursachte Schäden verantwortlich.  |
| <i>Masse für Grabmäler und Einfriedungen</i> | c) Grabmäler für Einzelgräber dürfen eine max. Höhe von 130 cm und eine max. Breite von 60 cm aufweisen.<br><br>Die Aussenmasse der Einfriedungen betragen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einzelgräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahre: 160/60 cm</li> <li>• für Kinder unter 10 Jahren: 85/45 cm</li> <li>• Urnengräber 100/60 cm</li> </ul> |
| <i>Urnennischen</i>                          | d) Die Beschriftung der Grabtafeln für Urnennischen ist einheitlich. Die Kosten für die Beschriftung sind durch die Hinterbliebenen zu übernehmen. Die Grabtafeln für die Urnennischen werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt.   |
| <i>Gemeinschaftsgrab</i>                     | e) Die Namen der im Gemeinschaftsgrab bestatteten Ver-   |

storbenen dürfen auf der Tafel des Gemeinschaftsgrabs eingetragen werden.

Die für die Inschrift benutzten Stahltafeln haben die Masse von 8 auf 4 cm und werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt und eingraviert. Die Inschrift der Tafeln ist einheitlich. Die Kosten für die Gravur haben von den Hinterbliebenen übernommen zu werden.

## Artikel 17

*Unterhalt der Grabmäler*

- a) Die Grabmäler, Einfriedungen oder Gedenkzeichen irgendwelcher Art auf dem Friedhof sind in gutem Zustand zu halten.

Für nicht oder ungenügend unterhaltene Grabmäler oder Gedenkzeichen verfügt die Kommission nach entsprechender Mahnung angemessene Massnahmen auf Kosten der Hinterbliebenen. Nach Ablauf der minimalen gesetzlichen Grabesruhe gemäss Art. 11 kann die Kommission auch die Entfernung der Grabmäler oder Gedenkzeichen anordnen.

*Bepflanzung der Gräber*

- b) 1. Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Gräber in ordnungsgemäsem Zustand zu halten und für die Bepflanzung und den gärtnerischen Unterhalt zu sorgen. Sofern es die Witterung erlaubt, sollte die erste Bepflanzung bis Ende Juni erfolgt sein.
2. Für nicht oder ungenügend unterhaltene Reihengräber verfügt die Kommission nach entsprechender Mahnung angemessene Massnahmen auf Kosten der Hinterbliebenen, sofern die gesetzliche Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.
3. Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber und Wege beeinträchtigen, werden auf Weisung der Friedhofkommission zurückgeschnitten oder entfernt.

*Urnennischen*

- c) Vor den Urnennischen dürfen Blumen etc. während maximal 60 Tagen nach der Abdankung abgestellt werden. Nach Ablauf dieser Frist müssen diese (Behälter und Sonstiges) durch die zuständigen Familienangehörigen weggeräumt und entsorgt werden.

*Gemeinschaftsgrab*

- d) Das Gemeinschaftsgrab wird durch die Gemeinde unterhalten.



## Artikel 18

*Allgemeines zum  
Schutze der Anlage*

- a) Abfälle sind in den Containern vor dem Friedhof zu deponieren.
- b) Die Beschädigung oder Verunreinigung der Grabstätten oder Grabmäler, das Pflücken von Pflanzen, lautes oder sonstwie störendes Benehmen sowie das Mitführen von Hunden ist untersagt.

## Artikel 19

*Haftung der Gemein-  
de*

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Gräbern und Grabmälern durch höhere Gewalt, Zerfall, Schneedruck, Windfall, Frost, Tiere oder durch Drittpersonen verursacht werden.

## D. Schlussbestimmungen

### Artikel 20

*Strafbestimmungen*

Widerhandlungen gegen diese Bestattungs- und Friedhofgesetz werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis Fr. 1'000.-- geahndet. Ausserdem bleibt der Vollzug der Verfügung auf Kosten der Fehlbaren sowie die Überweisung an den Strafrichter vorbehalten.

### Artikel 21

*Sprachgebrauch*

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn dieses Gesetzes nichts anderes ergibt.

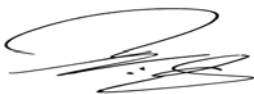
### Artikel 22

*Inkraftsetzung*

Dieses Bestattungs- und Friedhofgesetz ersetzt das entsprechende Gesetz vom 21. April 2008. Es tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

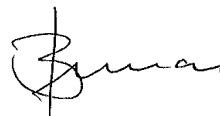
Erlassen durch die Gemeindeversammlung vom 28. November 2011

Der Gemeindepräsident:



.....  
Patric Vincenz

Der Aktuar:



.....  
Beat Jenal